

Satzung JBW

Satzung für das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. (JBW)

Aufgrund des §§ 5, 19 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Hess. Ausländer-TeilhabeG Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit dem Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Sechstes ÄndG vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. in ihrer Sitzung vom _____ folgende Satzung für das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. (JBW) beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Offenbach a. M. als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach am Main“.
- (3) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. hat seinen Sitz in Offenbach a. M.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. erfüllt Aufgaben gem. § 11 SGB VIII und § 35 HKJGB.

- (2) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. plant, entwickelt und führt innovative Projekte selbstständig durch, die einen Beitrag zur Chancenverbesserung von Jugendlichen leisten.
- (4) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. orientiert seine Arbeitsschwerpunkte entlang der Bedarfe Offenbacher Jugendlicher und kooperiert, sofern möglich, bei der Durchführung seiner Projekte mit den Freien Trägern der Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung sowie mit Schule sowie Einrichtungen für Bildung und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Gewinne werden nicht erzielt.
- (2) Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes des Jugendamtes der Stadt Offenbach a. M. dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Im Haushaltsplan der Stadt Offenbach a. M. sind entsprechende Vermerke einzusetzen.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist das beschließende Organ des Jugendbildungswerkes. Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses (JHA) in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe bleibt unberührt.

(2) Der Verwaltungsausschuss wird vom Magistrat der Stadt Offenbach a. M. für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der oder dem für das Jugendamt zuständigen Stadträtin oder Stadtrat,
- b) vier Stadtverordneten – nach Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung – (diese sollen zugleich stimmberechtigte Mitglieder des JHA sein),
- c) zwei Vertretungen des Kinder- und Jugendparlamentes,
- d) einer Vertretung des Stadtjugendrings,
- e) einer Vertretung der Stadtschüler/-innenrats in Offenbach a. M.,
- f) einer Vertretung der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes.

Dem Verwaltungsausschuss gehören weiterhin mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter des Jugendbildungswerkes und die Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten an.

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil oder entsendet ihre/seine Stellvertretung.

Die Jugendvertretungen c) bis f) sind durch die jeweiligen Gruppierungen zu benennen. Der Magistrat verzichtet darauf die entsprechenden Mitglieder namentlich einzuberufen. Die Gruppierungen haben das Recht bei Bedarf neue Personen zu benennen; sofern möglich sollen die Mitglieder über einen längeren Zeitraum am Verwaltungsausschuss teilnehmen. Es obliegt der Leitung des Jugendbildungswerkes die Mitglieder - insbesondere die neuen Mitglieder - über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Für die Personen gem. Buchstaben c) bis e) gilt, dass nur die für diese Gruppierung ordnungsgemäß gewählte Person der Gruppierung benannt werden kann.

Die Jugendvertretung c) bis f) muss bei ihrer Berufung das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 27 Jahre sein.

Die Personen gem. Buchstaben b) bis e) haben eine konkrete Vertretung zu benennen.

Die Person gem. Buchstabe f) wird vom Jugendamt benannt.

Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die oder der für das Jugendamt zuständige Stadträtin oder Stadtrat.

(3) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

Im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit und Einberufung des Verwaltungsausschusses die HGO.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Rahmen seiner Aufgaben über:

- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes - hierbei sind eingeworbene Drittmittel darzustellen -, und die Festlegung des Jahresprogramms auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes unter Einbeziehung der durch Drittmittel geförderten Aufgaben und Projekte.

§ 6 Leitung

- (1) Die Leitung des Jugendbildungswerkes und die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII wahrgenommen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes bestimmt in Abstimmung mit der oder dem zuständigen Stadträtin oder Stadtrat für das Jugendamt die Leiterin bzw. den Leiter des Jugendbildungswerkes sowie deren bzw. dessen Aufgaben.

§ 7 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes sind Bedienstete der Stadt Offenbach a. M. Die Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren sich an dem vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Jahresprogramm.

§ 8 Teilnehmenden-Beiträge

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes können Teilnehmenden-Beiträge erhoben werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Der Verwaltungsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder dem JHA eine Satzungsänderung zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung empfehlen.

§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendbildungswerkes richtet sich nach der jeweiligen Maßgabe der oder des für das Jugendbildungswerk zuständigen Stadträtin oder Stadtrat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Offenbach a. M., den

Der Magistrat
der
Stadt Offenbach a. M.
- Dezernat I
Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister